



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter: Markus Scherrer
Wabern, 29. April 2011

Kreisschreiben AV Nr. 2011 / 03

Ausscheidung spannungsarmer Gebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Satellitengestützte Messverfahren werden immer öfter auch in der amtlichen Vermessung eingesetzt. Ingenieurbüros setzen dabei vermehrt Positionierungsdienste ein, wie beispielsweise swipos oder refnet. Damit das Potential des neuen Lagebezugsrahmens LV95 optimal ausgeschöpft werden kann, müssen spannungsarme Gebiete ausgeschieden und publiziert werden. Diese ausgeschiedenen Gebiete orientieren Anwender darüber, wo mit GNSS ein Verzicht auf lokale Einpassung in Betracht gezogen werden kann. Aus diesem Grund will die Eidgenössische Vermessungsdirektion im AV-Geoportal und später unter map.geo.admin.ch einen entsprechenden Datensatz aufschalten.

Ausscheidung der Gebiete

Sie werden mit dem vorliegenden Kreisschreiben aufgefordert, spannungsarme Gebiete auszuscheiden. Voraussetzung für eine solche geometrische Ausscheidung ist die Erfüllung der Vorselektionskriterien gemäss Abbildung 2 auf Seite 12 der beiliegenden Empfehlungen «Beurteilung von Vermessungswerken bezüglich lokaler Spannungen und Ausscheidung spannungsarmer Gebiete». Diese Empfehlungen liefern Ihnen eine zusätzliche Hilfestellung für die Planung zukünftiger Erneuerungen. Eine Feinbeurteilung muss nicht vorgenommen werden. Sie kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, z.B. dann, wenn der Entscheid ansteht, ob ein als nicht spannungsarm ausgeschiedenes Vermessungswerk lokal entzerrt werden muss oder nicht.

Mit den abzuliefernden Perimetern wird nicht zwingend eine parzellenscharfe Ausscheidung erwartet. Es dürfen durchaus auch generalisierte Gebiete abgeliefert werden, welche die Kantonsgrenze allerdings nicht überragen (vgl. beiliegende Spezifikationen). Die von diesen ausgeschiedenen Gebieten nicht erfassten Flächen stellen spannungsbehaftete Gebiete und solche mit dauernder Bodenverschiebung dar. Diese werden jedoch nicht explizit ausgeschieden oder dargestellt. Zur vereinfachten Integration Ihres Datensatzes bitten wir Sie, die beiliegenden Spezifikationen zu berücksichtigen und die Struktur des einfachen Datenmodells zu übernehmen.



Lieferung der Perimeter

Die geometrischen Gebiete sind von Ihnen mittels des beiliegenden Datenmodells auszuscheiden und einmal jährlich aktualisiert an markus.scherrer@swisstopo.ch zu senden. Eine erste Lieferung Ihrerseits erwarten wir per 30. September 2011, damit wir die Daten aufbereiten und auf Ende dieses Jahres veröffentlichen können. Nehmen Sie in Zweifelsfällen keine Ausscheidung vor. Mit der jährlichen Aktualisierung können laufend weitere Gebiete dazu genommen werden. Mit einer Datenlieferung wird der jeweilige kantonale Datensatz überschrieben. Dies bedingt, dass jeweils das gesamte Hoheitsgebiet abgeliefert werden muss.

Die Ausscheidung und entsprechende Veröffentlichung erlaubt den in der amtlichen Vermessung Tätigen zu erkennen, wo mittels Positionierungsdienst direkt eine Genauigkeit erwartet werden kann, welche den Werten des Kreisschreibens AV Nr. 2010 / 06¹ «Genauigkeit in der amtlichen Vermessung» entspricht. Als kantonale Vermessungsaufsicht entscheiden letztlich Sie über die Ausscheidung spannungsarmer Gebiete und erlassen gegebenenfalls zusätzliche kantonale Anwendungsvorschriften. Selbstverständlich muss in der amtlichen Vermessung weiterhin die Zuverlässigkeit erfüllt werden, beispielsweise mit einer Messung auf einem bekannten Punkt. Die Verantwortung für gewissenhafte Arbeiten in der amtlichen Vermessung verbleibt weiterhin bei den mit der Ausführung beauftragten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern sowie Fachleuten der AV. Dazu dient die KKVA-Richtlinie «Einsatz von GNSS bei der Bestimmung von Detailpunkten in der amtlichen Vermessung»².

Erlauben Sie uns zum Schluss, erneut darauf hinzuweisen, dass lokale Entzerrungen bezüglich Bundesabgeltung als Erneuerungen gelten und nicht (wie der eigentliche Bezugsrahmenwechsel im engeren Sinne) als besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI)³. Provisorisch numerisierte Gebiete gelten a priori als spannungsbehaftet und müssen mit einer Ersterhebung oder Erneuerung ersetzt werden.

Dieses Kreisschreiben tritt sofort in Kraft.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Scherrer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Spezifikationen und Datenmodell mit UML-Diagramm

Empfehlungen «Beurteilung von Vermessungswerken bezüglich lokaler Spannungen und Ausscheidung spannungsarmer Gebiete»

¹ www.cadastre.ch → amtliche Vermessung → Dokumentation → Für die Kantone → Kreisschreiben AV

² www.kkva.ch → Downloads → Richtlinien & Empfehlungen

³ Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV), SR 211.432.27